

**Schlagzeile:**  
**Erlass eines "internationalen Haftbefehls" gegen  
Karadzic bekräftigt Bedeutung des Völkerstrafrechts**

**Fakten:**

Am 25. Juli 1995 wurden der Führer der bosnischen Serben, *Radovan Karadzic*, und sein Militärführer, *Ratko Mladic*, von der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien in Den Haag wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage gestellt. Vor wenigen Tagen kündigte Bundesaußenminister *Klaus Kinkel* an, dass gegen die beiden bosnischen Serben in Kürze ein "internationaler Haftbefehl" erlassen werden solle. Der Minister erklärte hierzu, es sei wahrscheinlich, dass ein solcher Haftbefehl schon am 15. Juli 1996 ausgestellt werden könne. Neben der Bundesrepublik Deutschland bestehen vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich weiter auf einer Festnahme und der anschließenden Auslieferung *Karadzics* und *Mladics* an das Haager Tribunal.

**Kommentar:**

Der Begriff des "internationalen Haftbefehls" ist der Terminologie des Strafverfahrensrechts an sich nicht geläufig. So ist die Wirkung eines Haftbefehls regelmäßig auf den Hoheitsbereich des Staates begrenzt, welcher den Haftbefehl ausstellt.

Entsprechend dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta) übt jeder Staat innerhalb seines Territoriums eine von anderen Staaten unabhängige Hoheitsgewalt aus.

Aus diesem Grundsatz der Gebietshoheit folgt, dass alle Individuen, die sich auf dem Territorium dieses Staates aufhalten, prinzipiell der Hoheitsgewalt nur dieses Staates unterworfen sind. Es ist daher regelmäßig völkerrechtswidrig, im Gebiet eines anderen Staates hoheitlich tätig zu werden. Insbesondere gilt dies für den weitestgehenden Eingriffsbereich der einzelstaatlichen Rechtsordnung, dem Recht der Strafverfolgung. Dem fremden Staat ist es daher grundsätzlich untersagt, Verdächtige eigenmächtig im Gebiet eines anderen Staates zu verfolgen und festzunehmen, mithin Hoheitsakte im Bereich des Strafrechts zu setzen.

Vielmehr bedarf es der Mitwirkung des jeweils anderen Staates. Dies kann durch Rechtshilfe geschehen, d.h. durch die generelle oder individuelle Genehmigung eines anderen Hoheitsträgers, auf seinem eigenen Hoheitsgebiet die Strafverfolgung zu gestatten.

Aber auch im Bereich dieser zwischenstaatlichen Strafverfolgung kann es einen "internationalen Haftbefehl" mangels eines supranationalen Charakters des Strafverfahrensrechts nicht geben, sondern ist die Mitwirkung des um Auslieferung gebetenen Staates erforderlich.

Möglicherweise hält aber das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien in Den Haag Spezialregelungen bereit, die den Bereich der zwischenstaatlichen Strafverfolgung überlagern: Nach Art. 9 Abs. 2 des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof hat das Haager Tribunal in jeder Phase des Verfahrens Vorrang vor nationalen Gerichten. Das Tribunal ist als nichtmilitärische Zwangsmaßnahme gemäß Kap. VII VN-Charta eingesetzt worden. Es besteht daher für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die zwingende Pflicht zur Festnahme und Überstellung von Personen aus ihrem eigenen Hoheitsgebiet an das Tribunal, wenn es dies verlangt.

Insofern stellen das Statut und die vom Tribunal sich selbst gegebenen Verfahrens- und Beweisregeln supranationales Strafrecht dar. Bei einem Gesuch des Haager Tribunals an die Staatengemeinschaft, *Karadzic* und *Mladic* zu überstellen, liegt tatsächlich ein "internationaler Haftbefehl" im Rechtssinne vor.

Sollte es gelingen, *Karadzic* und *Mladic* festzunehmen und an das Haager Tribunal zu überstellen, würde dies eine erhebliche Aufwertung der Legitimation des Gerichtshofes bedeuten: Auch die mutmaßlichen Hauptkriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien müssten damit rechnen, die persönliche strafrechtliche Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Die Festnahme des bosnischen Serbenführers wäre aber noch aus einem anderen Grunde ein Erfolg für die Friedensbemühungen auf dem Balkan: Nach Art. IX der Verfassung von Bosnien und Herzegowina dürfen sich Personen, die im Haag bereits als Kriegsverbrecher unter Anklage stehen, nicht an den für September 1996 geplanten Wahlen in Bosnien-Herzegowina beteiligen.

Mit einer Festnahme *Karadzics*, welcher bereits seine Absicht erklärt hat, im September 1996 für das Amt des bosnischen Staatspräsidenten zu kandidieren, könnte eine Provokation der Staatengemeinschaft abgewendet werden.

**Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208